

Hygienekonzept des TuS Sudweyhe **Abteilung Fußball**

Ansprechpartner **Holger Siemer**

Mail Holger.Siemer@t-online.de

Kontaktnummer **0170-2821684**

Adresse Sportanlage **Altenauer Straße, 28844 Weyhe**

Sudweyhe, den 24.08.2020

Grundsätze

Dieses Hygienekonzept orientiert sich am Leitfaden des DFB „Zurück ins Spiel“. Es gilt für den Trainings- und Spielbetrieb und den sonstigen Aktivitäten im Bereich der Sportanlage.

Um den Sportbetrieb nochmals vom Zuschauerbereich abzugrenzen, wurde eine allgemeingültige Unterteilung der Bereiche vorgenommen. Sämtliche für den Fußballsport notwendigen Vorgänge und Tätigkeiten auf dem Spielfeld fallen in Zone 1. Die Umkleidebereiche bilden die Zone 2. Der gesamte zugängliche Zuschauerbereich im Außen-/Freiluftbereich wird als Zone 3 bezeichnet. Ausgenommen vom Konzept sind sämtliche sonstigen Innenbereiche von Gebäuden, gastronomischen Einrichtungen, Einrichtungen zur Sportplatzpflege und Sporthallen. Hierfür können ggf. eigene Hygienekonzepte nach Verordnungen der Behörden notwendig sein.

Die hier genannten Regelungen gehen von der Situation aus, dass eine Ansteckung mit Sars-CoV-2 zwar möglich ist, die Wahrscheinlichkeit aber durch das Vorhandensein gezielter Hygienemaßnahmen sehr gering ist.

❖ Allgemeine Hygieneregeln

- Grundsätzlich gilt das Einhalten des Mindestabstandes (1,5 Meter) in allen Bereichen außerhalb des Spielfelds (Zonen 2 und 3).
- In Trainings- und Spielpausen ist der Mindestabstand auch auf dem Spielfeld (Zone 1) einzuhalten.
- Körperliche Begrüßungsrituale (Händedruck/Umarmungen) sind zu unterlassen.
- Beachten der Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch).
- Empfehlung zum Waschen der Hände mit Wasser und Seife (mindestens 30 Sekunden) und/oder Desinfizieren der Hände.
- Unterlassen von Spucken und von Naseputzen auf dem Spielfeld

❖ Verdachtsfälle COVID-19

Es sind Regelungen zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine COVID-19-Erkrankung zu treffen:

- Eine Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb ist für alle Beteiligten nur bei symptomfreien Gesundheitszustand möglich.
- Personen mit verdächtigen Symptomen müssen die Sportstätte umgehend verlassen bzw. dürfen diese gar nicht betreten.
 - Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome
 - Die gleiche Empfehlung gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.
- Bei positivem Test auf das Coronavirus gelten die behördlichen Festlegungen zur Quarantäne. Es wird jedoch empfohlen, die betreffende Person mindestens 14 Tage aus dem Trainings- und Spielbetrieb zu nehmen. Gleiches gilt bei positiven Testergebnissen in demselben Haushalt.

❖ Organisatorisches

- Alle Vereine des NFV Kreis Diepholz und Bezirk Hannover erhalten dieses Hygienekonzept über das DFB-Postfach zur Kenntnis. Wir bitten auch alle Schiedsrichter entsprechend zu informieren.
- Alle Regelungen unterliegen den lokal gültigen Verordnungen und Vorgaben.
- Ansprechpartner für sämtliche Anliegen und Anfragen zum Hygienekonzept des Trainings- und Spielbetriebs ist Holger Siemer.
- Das Hygienekonzept ist anhand der vorliegenden Rahmenbedingungen des Vereins TuS Sudweyhe und der Sportstätte Altenauer Straße mit den lokalen Behörden abgestimmt.
- Die Sportstätte ist mit ausreichend Wasch- und Desinfektionsmöglichkeiten ausgestattet.
- Alle Trainer*innen und verantwortlichen Vereinsmitarbeiter*innen sind in die Vorgaben und Maßnahmen zum Spielbetrieb eingewiesen.
- Vor Aufnahme des Spielbetriebs werden alle Personen, die in den aktiven Trainings- und Spielbetrieb involviert sind bzw. aktiv

teilnehmen, über die Hygieneregeln informiert. Dies gilt im Spielbetrieb neben den Personen des Heimvereins, vor allem auch für die Gastvereine, Schiedsrichter*innen und sonstige Funktionsträger*innen.

- Alle weiteren Personen, die sich auf dem Sportgelände aufhalten (Zone 3), müssen über die Hygieneregeln rechtzeitig in verständlicher Weise informiert werden. Hierzu erfolgt ein Aushang an den Zugängen zu den Umkleidekabinen und bei Spielbetrieb am Eingang zur Sportanlage.
- Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. sie werden der Sportstätte verwiesen.
- **Alle Gastvereine werden gebeten, zu den jeweiligen Spielen ausgefüllte Kontaktlisten mitzubringen und diese vor dem Spiel beim Schiedsrichter zusammen mit der Spielberechtigungsliste abzugeben.**

❖ Zonierung

Die Sportstätte wird in drei Zonen eingeteilt:

Zone 1 „Innenraum/Spielfeld“

- In Zone 1 Spielfeld inkl. 2 Meter Seitenbereich befinden sich nur die für den Trainings- und Spielbetrieb notwendigen Personengruppen:
 - Spieler*innen
 - Trainer*innen
 - Funktionsteams
 - Schiedsrichter*innen
 - Physiotherapeuten
 - Medienvertreter*innen
- Die Zone 1 wird ausschließlich an festgelegten Punkten betreten und verlassen:
 - Hauptplatz** zwischen Rasen und Kunstrasen
 - Kunstrasen** vorne am Zugang aus Richtung Kabinen
 - Kleinfelder** über den Schulsportplatz, links am Zaun entlang
- Medienvertreter*innen, die im Wege der Arbeitsausführung Zutritt zu Zone 1 benötigen (z.B. Fotograf*innen), wird dieser nur nach vorheriger Anmeldung und unter Einhaltung des

Mindestabstandes gewährt.

Zone 2 „Umkleibereiche“

- In Zone 2 (Umkleibereiche) haben nur die relevanten Personengruppen Zutritt:
 - Spieler*innen
 - Trainer*innen
 - Funktionsteams
 - Schiedsrichter*innen
 - Ansprechpartner*in Hygienekonzept
- Die Nutzung erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregelung oder Tragen von Mund-Nase-Schutz.
- Die Umkleieräume sind zeitlich versetzt eingeteilt, damit ausreichend Wechselzeit bei Benutzung durch mehrere Mannschaften gewährleistet ist.
- Die Nutzung der Duschanlagen sollte grundsätzlich so geregelt sein, dass nur eine Mannschaft zeitlich diese nutzt und ein Aufeinandertreffen mehrerer Teams vermieden wird.
- Die generelle Aufenthaltsdauer in den Umkleieräumen sollte auf ein notwendiges Minimum beschränkt werden.

Zone 3 „Publikumsbereich“

- Die Zone 3 „Publikumsbereich“ bezeichnet sämtliche Bereiche der Sportstätte, die frei zugänglich und unter freiem Himmel (Ausnahme Überdachungen) sind.
- Alle Personen in Zone 3 haben die Sportstätte über den Haupteingang „Altenauer Straße“ zu betreten, sodass im Rahmen des Spielbetriebs die anwesende Gesamtpersonenzahl stets bekannt ist. Zudem ist eine namentliche Erfassung aller Besucher*innen vorzunehmen, sofern die Corona-Verordnungen des Landes Niedersachsen und die lokalen Rechtsverordnungen der Gemeinde Weyhe dies vorsehen.
- Der Zugang zur Sportanlage sollte im Idealfall durch das große Eingangstor erfolgen, der Ausgang durch das kleine Tor (jeweils bitte rechts gehen).

- Im Zuschauerbereich ist auf die Abstandsregelung (1,5 Meter) zu achten und möglichst großen Abstand (wenn möglich) zum Spielfeld zu halten. Sollte der Regelabstand nicht eingehalten werden können (z.B. beim Verlassen des Sitzplatzes), so ist ggf. ein Mund-Nase-Schutz zu tragen.
- **Da mit einer erhöhten Anzahl von Zuschauern bei den Heimspielen zu rechnen ist, werden alle Zuschauer gebeten, sich eine Sitzmöglichkeit mitzubringen. Dieses ist erforderlich bei mehr als 50 Zuschauern. Der TuS Sudweyhe verfügt über nicht genügend Sitzmöglichkeiten, um ausreichend Plätze bereitzustellen. Zuschauern, die keine Sitzgelegenheit mitführen, dürfen leider die Sportanlage nicht betreten.**

Haftungshinweis

Bei Aufnahme des Trainings- und Spielbetriebs ist zwar der jeweilige Verein dafür verantwortlich, die geltenden Sicherheits- und Hygienebestimmungen einzuhalten und den Trainings- und Spielbetrieb entsprechend der jeweils geltenden Verfügungslage zu organisieren. Das bedeutet aber noch keine generelle Haftung des Vereins und der dafür handelnden Personen für eine Ansteckung mit Sars-CoV-2 im Rahmen des Trainings- oder Spielbetriebs. Denn es ist klar, dass sich auch bei Einhaltung größtmöglicher Sicherheits- und Hygienestandards eine Ansteckung nicht zu 100 Prozent vermeiden lässt (weder im Training/Spiel noch bei sonstiger Teilnahme am öffentlichen Leben). Der Verein haftet insoweit nicht für das allgemeine Lebensrisiko der am Trainings- oder Spielbetrieb beteiligten Personen.

Eine Haftung kommt jedoch nur in Betracht, wenn dem Verein bzw. den für den Verein handelnden Personen ein schuldhaftes, also vorsätzliches oder fahrlässiges Fehlverhalten vorzuwerfen ist und gerade dadurch Personen zu Schaden kommen. Die Beweislast für ein solches Fehlverhalten und einen darauf basierenden Schaden trägt grundsätzlich derjenige, der den Verein/die handelnden Personen in Anspruch nehmen möchte.